

# Änderung des Messkonzepts

## Angaben zur Erzeugungsanlage:

\_\_\_\_\_  
Anlagennummer

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl und Ort

### Bisheriges Messkonzept (MK):

- Volleinspeisung
- Überschusseinspeisung mit und ohne Erzeugungszähler (MK 3 + MK 4)
- Kaufmännisch bilanzielle Weitergabe (MK 2)
- Messkonzept Nr.
- Kaskade 7.1
- Kaskade 7.2

## Angaben zum Anlagenbetreiber:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname bzw. Firmenname

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl und Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon/E-Mail

### Gewünschtes Messkonzept (MK):

- Volleinspeisung
- Überschusseinspeisung mit und ohne Erzeugungszähler (MK 3 + MK 4)
- Kaufmännisch bilanzielle Weitergabe <sup>2</sup> (MK 2)
- Messkonzept Nr.
- Kaskade 7.1
- Kaskade 7.2

## Zählernummer

Erzeugungszähler: \_\_\_\_\_ Zweirichtungszähler: \_\_\_\_\_

## Umstellungsdatum \_\_\_\_\_

- Es kann vorkommen, dass aufgrund verschiedenster Konstellationen das Zählerumbaudatum nicht mit dem Umstellungsdatum übereinstimmt. Geben Sie hier daher immer das Datum an, an dem der Umbau des Elektrikers stattgefunden hat.
- Wenn wir bereits für Monate vor der Umstellung Einspeisevergütungen ausbezahlt oder abgerechnet haben, werden wir das Messkonzept erst umstellen, nachdem wir Kenntnis von der Umstellung erlangt haben. Daher ist der Wechsel des Messkonzepts uns gegenüber immer im gleichen Monat anzuzeigen.
- Wechselt die Einspeiseart bei Anlagen, die sich in Direktvermarktung befinden, ist dies uns mind. vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats anzukündigen (EEG 2017 §21b und §21c).

### Für folgende Anlagen

Art	Messeinrichtung (Art/Anzahl)				Bauart der Messeinrichtung	Bisherige Hausanschlusssicherung (A)	Neue Hausanschlusssicherung (A)	Zu erwartender Jahresertrag (kWh)
	DS: Drehstromzähler		SG: Steuergerät					
	Einbau		Ausbau					
	Anzahl	Art	Anzahl	Art				
<b>Erzeugungsanlage</b>								

Anschlussnehmer bzw. Grundstückseigentümer erkennen an, dass Grundlage für den Netzanschlussvertrag „**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung-NAV)**“ ist. Dem Grundstückseigentümer obliegt es nach der NAV u.a. das Anbringen und Verlegen von Leitungen und Leitungsträgern zur Zu- und Fortleitung und Elektrizität und sonstiger Einrichtungen für die Zwecke der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie auf seinem Grundstück zu dulden (§§ 2, 6, 8, 10, 12 NAV). Die NAV ist beim Netzbetreiber (NB) und im Internet auf der Homepage des NB erhältlich. Die elektrische Anlage ist von einem eingetragenen Elektroinstallationsunternehmen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zu errichten und in Betrieb zu setzen. Wird kein Stromlieferant benannt, erfolgt die Stromlieferung gemäß § 36, § 38 EnWG durch den Grundversorger **Datenschutz Hinweis**. Die in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zweckbezogen verarbeitet und genutzt.

### Eingetragenes Elektroinstallationsunternehmen

\_\_\_\_\_  
Firmenname

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl Ort

\_\_\_\_\_  
NB

\_\_\_\_\_  
Ausweisnummer

\_\_\_\_\_  
Telefon, E-Mail

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Erklärung:** Die aufgeführten Installationsunterlagen sind unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik insbesondere nach den DIN VDE Normen, den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und den sonstigen besonderen Vorschriften des oben genannten NB von mir/uns erreicht und fertiggestellt worden. Die Ergebnisse der Prüfung werden dokumentiert. Die Anlage kann gemäß NAV und TAB in Betrieben gesetzt werden. Soweit erforderlich, wird die Inbetriebsetzung im Namen des Anschlussnehmers/-nutzers beantragt.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der eingetragenen verantwortlichen Elektrofachkraft

\_\_\_\_\_  
Name in Druckschrift

<sup>2</sup> Bitte beachten Sie bei Gebäudeanlagen >10kWp mit Inbetriebnahme 01.04.12 – 31.07.14 das Marktintegrationsmodell (§33 EEG2012)